



Pflanzgartenreglement der Stadt Lenzburg

Inhaltsverzeichnis

§		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	
1	Zweck und Geltungsbereich	3
2	Aufsicht	3
II.	Pachtbestimmungen	
3	Pachtvertrag	4
4	Pachtdauer	4
5	Kündigung	4
6	Ausserordentliche Auflösung des Pachtverhältnisses	4
7	Unterpacht	5
8	Pachtzins	5
9	Haftung	5
10	Rückgabe	6
III.	Gartenordnung	
11	Bewirtschaftung	6
12	Pflanzabstände	7
13	Rasenflächen	7
14	Kompost	7
15	Geruchsemissionen	7
16	Tierhaltung	7
17	Lärmschutz	8
18	Abfälle	8
IV.	Bauten	
19	Allgemeines, Baubewilligungspflicht	8
20	Einfassungen	8
21	Grenzpfähle	8
22	Gartenhäuschen	9
23	Lauben und Pergolen	9
24	Gerätekisten	9
25	Öfen und Cheminées	10
26	Gewächs- und Tomatenhäuser	10
27	Wasserbehälter	10
28	Wasserstellen	10
29	Toilettenanlagen	10
30	Zufahrt und Parking	11
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
31	Inkrafttreten	11
32	Anpassung der Pflanzgärten	11
33	Aufhebung von bestehenden Verträgen	11

Pflanzgartenreglement

der Stadt Lenzburg

vom 20. Februar 2013 (Stand: 24. Mai 2017)

Der Stadtrat Lenzburg erlässt gestützt auf § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 folgendes Pflanzgartenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und
Geltungsbereich

¹ Die Pflanzgärten ermöglichen Einwohnerinnen und Einwohnern von Lenzburg, welche über kein zureichendes eigenes Gartenareal verfügen, eine kleine Landfläche zur Bepflanzung zu nutzen.

² Das Pflanzgartenreglement gilt für die durch die Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde verpachteten Kleinpflanzflächen (Pflanzgärten) auf Grundstücken, welche sich im Besitz der Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde befinden oder auf von der Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde für diesen Zweck gepachteten Grundstücken.

³ Das Reglement regelt die Verpachtung und die Nutzung der Pflanzgärten gemäss Abs.2.

⁴ Das Pflanzgartenreglement ist für alle Pächterinnen und Pächter sowie alle übrigen auf den Pflanzgärten Anwesenden verbindlich.

§ 2

Aufsicht

¹ Die Aufsicht und Verwaltung der Pflanzgärten obliegt dem Stadtrat.

² Der Stadtrat überträgt die Aufsicht und Verwaltung der Pflanzgärten dem Stadtbauamt Lenzburg. Das Stadtbauamt hat im Rahmen dieses Pflanzgartenreglements Weisungsbefugnis.

II. Pachtbestimmungen

§ 3

Pachtvertrag

¹ Die Pflanzgärten werden an Einwohnerinnen und Einwohner von Lenzburg abgegeben, welche über kein zureichendes eigenes Gartenareal verfügen.

² Das Stadtbauamt führt Wartelisten und schliesst die Pachtverträge in Berücksichtigung der Wartelisten ab.

³ Mit jedem Pächter bzw. jeder Pächterin ist ein schriftlicher Pachtvertrag in zweifacher Ausführung abzuschliessen. Ein Exemplar ist zusammen mit dem Pflanzgartenreglement dem Pächter bzw. der Pächterin auszuhändigen.

⁴ Die Vergabe frei gewordener Gärten richtet sich nach der ordentlichen Warteliste, welche das Stadtbauamt Lenzburg verwaltet. Das Pflanzgartenreglement bildet einen Bestandteil des Pachtverhältnisses.

§ 4

Pachtdauer

¹ Die Pacht dauert 1 Jahr vom 1. November bis zum 31. Oktober.

² Falls bis zum ordentlichen Kündigungstermin vom Pächter keine Kündigung eingegangen ist, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 5

Kündigung

¹ Pachtende können das Pachtverhältnis unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an das Stadtbauamt kündigen.

² Der ordentliche Kündigungstermin ist der 31. Oktober.

§ 6

Ausserordentliche
Auflösung des
Pachtverhältnisses

¹ Die Stadt Lenzburg kann bei schwerer oder mehrmaliger Verletzung der Pachtbestimmungen durch den Pächter bzw. die Pächterin oder aus anderen ihm bzw. ihr anzulastenden wichtigen Gründen das Pachtverhältnis vorzeitig mit einer Frist von 7 Tagen auf Ende eines Monats auflösen.

² Als wichtige Gründe gelten namentlich:

- Nichtbezahlung des Pachtzinses bis Ende des Fälligkeitsjahrs.
- grobe Vernachlässigung des Pflanzgartens.

³ Bei Verkauf des Grundstücks oder bei Inanspruchnahme für öffentliche Zwecke kann der Stadtrat die Pacht unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf den 31. Oktober auflösen.

⁴ Zieht der Pächter oder die Pächterin von Lenzburg fort, so erlischt die Pacht automatisch am nächst folgenden Kündigungstermin. Der Zeitpunkt des Wegzugs ist dem Stadtbauamt so früh als möglich mitzuteilen.

⁵ Erwirbt der Pächter oder die Pächterin Wohneigentum oder eine Landparzelle und hat dann die Möglichkeit einen Pflanzgarten auf eigenem Grund zu erstellen, so erlischt die Pacht automatisch am nächst folgenden Kündigungstermin. Der Zeitpunkt des Erwerbs ist dem Stadtbauamt so früh als möglich mitzuteilen.

§ 7

Unterpacht

Die Leihe, Unterpacht bzw. Untermiete oder ähnliche Nutzungsübertragungen des Pflanzgartens oder der darauf erstellten Bauten sind nicht zulässig.

§ 8

Pachtzins

¹ Der Pachtzins beträgt:

- bis zu einer Pflanzgartengrösse von 100 m² Fr. 100.– pro Jahr
- bis zu einer Pflanzgartengrösse von 150 m² Fr. 150.– pro Jahr
- bis zu einer Pflanzgartengrösse von 200 m² Fr. 200.– pro Jahr

² Bei speziellen örtlichen Verhältnissen kann der Pachtzins angepasst werden.

§ 9

Haftung

¹ Die Nutzung des Pflanzgartens erfolgt ausschliesslich auf Gefahr der Pachtenden. Die Einwohner- bzw. Ortsbürgergemeinde übernimmt keine Haftung.

² Die Pachtenden haften für alle Schäden, welche infolge Ausübung der Pacht und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen und Unterlassungen an Personen und Sachen, einschliesslich am öffentlichen Eigentum, entstehen.

§ 10

Rückgabe

¹ Bei Ablauf der Pacht haben die Pachtenden den Pflanzgarten in abgeräumtem und sauberem Zustand zurückzugeben.

² Sofern mit dem Folgepächter bzw. der Folgepächterin oder dem Stadtbauamt nichts anderes vereinbart wird, sind sämtliche bauliche Einrichtungen zu entfernen, alle Pflanzungen auszugraben und Kompostdepots ordnungsgemäss zu beseitigen. Die gesamte Pachtfläche ist umzugraben und in Ordnung zu bringen.

³ Die Kosten der Entsorgung gehen zu Lasten der Pachtenden. Die Stadt Lenzburg leistet keine Vergütungen für zurückgelassene Pflanzungen und Einrichtungen.

III. Gartenordnung

§ 11

Bewirtschaftung

¹ Die Pachtenden sind verpflichtet, den Pflanzgarten in sachkundiger Weise zu bewirtschaften.

² Durch die Nutzung dürfen auf die benachbarten Pflanzgärten keine übermässigen Auswirkungen entstehen, insbesondere sind mehrjährige Pflanzen so auszuwählen und zu setzen, dass den anderen Gärten das Sonnenlicht nicht entzogen und Wege, Strassen und Grenzen nicht überragt oder überwachsen werden.

³ Jeder Pächter bzw. Pächterin ist verpflichtet, den Pflanzgarten das ganze Jahr von Unkraut frei zu halten und Bepflanzungen laufend zurückzuschneiden, so dass die benachbarten Pflanzgärten und die Arealwege in keiner Weise beeinträchtigt werden.

⁴ Auftretende Schädlinge, Neophyten und ähnliches sind durch die Pächter bzw. den Pächter zu bekämpfen.

⁵ Eine naturnahe Bewirtschaftung des Pflanzgartens ist anzustreben.

§ 12

Pflanzabstände Gegenüber anderen Pflanzgärten und den Arealwegen sind für bleibende Pflanzen folgende minimale Grenzabstände einzuhalten:

- | | |
|----------------------------------|--------|
| - Beerensträucher, Ziersträucher | 0,80 m |
| - Himbeer- und Brombeersträucher | 1,00 m |
| - Niederstamm-Obstbäume | 2,00 m |

§ 13

Rasenflächen Rasen darf auf nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der jeweiligen Pflanzgartenfläche angesät werden.

§ 14

Kompost ¹ Alle im Garten anfallenden organischen Abfälle, ausgenommen solche, die zu lästigen Ausdünstungen oder Versamungen führen können, sind im gepachteten Pflanzgarten zu kompostieren.

² Die Kompostierstelle darf bis 1,0 m an die Grenze des Pflanzgartens gestellt werden.

§ 15

Geruchsemissionen Das Düngen mit Jauche oder Mist ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

§ 16

Tierhaltung ¹ Die Haltung von Haus- und Nutztieren im Pflanzgarten ist nicht gestattet.

² Es ist verboten, auf dem Pflanzgartenareal Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Die Hunde sind an der Leine zu führen.

³ Die Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass die Pflanzgärten nicht durch die Tiere verunreinigt werden. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und zweckmässig zu entsorgen.

§ 17

Lärmschutz

Es gelten die Vorschriften des Polizeireglements der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg.

§ 18

Abfälle

Nicht kompostierbare Abfälle dürfen nicht auf dem Pflanzgartenareal deponiert werden. Diese sind durch die Pachtenden rechtmässig zu entsorgen.

IV. Bauten

§ 19

Allgemeines,
Baubewilligungspflicht

¹ Die Fläche des Pflanzgartens darf zur Verfolgung des Zwecks des Pflanzgartens in untergeordneter Weise bebaut werden.

² Die Baubewilligungspflicht richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts, des kantonalen und kommunalen Rechts, soweit nachfolgende Bestimmungen keine besonderen Vorschriften enthalten.

§ 20

Einfassungen

¹ Für die Einfassung und Abgrenzung der einzelnen Pflanzgärten sind Natursteine, Zementplatten, Granit- und Betonstellriemen zugelassen.

² Einfriedungen zwischen benachbarten Pflanzgärten sind nicht gestattet. Zwischen den benachbarten Pflanzgärten ist ein gemeinsam benutzbarer Weg von 0,5 m Breite anzulegen. Diese Wege sind durch die Pachtenden zu unterhalten.

³ Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,0 m gegenüber Strassen sind gestattet. Die Stadt Lenzburg kann das Areal gegenüber benachbarten Flächen einzäunen. Für den Abstand zur Strasse gelten die Bestimmungen des Baugesetzes und der Bauordnung.

§ 21

Grenzpfähle

Die Grenzpfähle und Parzellennummern dürfen in keiner Weise verdeckt, verändert, beschädigt oder beseitigt werden. Sie müssen dauernd klar ersichtlich sein.

§ 22

Gartenhäuschen

¹ Es sind Gartenhäuser bis zu einer Grundfläche von 16 m² zugelassen. Die maximal zulässige Höhe beträgt 2,5 m.

² Die Gartenhäuschen sind mit einem Pult- oder Satteldach zu versehen und mit dunklem, nicht glänzendem Material abzudecken. Der Dachvorsprung darf allseitig maximal 0,5 m betragen.

³ Gartenhäuschen dürfen nur auf dem zugeteilten Pflanzgarten errichtet werden. Sie haben von der Grenze zum benachbarten Pflanzgarten einen Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.

⁴ Gartenhäuschen sind hauptsächlich aus Holz zu erstellen. Sie dürfen mit Imprägnierfarben in zurückhaltender Tönung gestrichen werden. Verkleidungen aus Eternit oder Blech sind nicht zulässig.

⁵ Mauerwerk und betonierte Streifenfundamente sind nicht gestattet. Betonierte Punktfundamente sind zulässig.

⁶ Der Einbau von Sanitäreinrichtungen und Elektroinstallationen ist nicht zulässig. Die Installation von Aussenantennen und Satellitenschüsseln und ähnliches ist nicht gestattet.

§ 23

Lauben und Pergolen

Anstelle eines Gartenhäuschens sind auch Lauben oder Pergolen etc. zulässig. Die Bestimmungen für Gartenhäuschen gelten sinngemäss.

§ 24

Gerätekisten

¹ Wird kein Gartenhäuschen erstellt, darf eine Gerätekiste aufgestellt werden. Die Gerätekiste darf auch zusätzlich zu einer Laube oder Pergola aufgestellt werden.

² Gerätekisten dürfen nur auf dem zugeteilten Pflanzgarten errichtet werden. Sie dürfen bis maximal 1,0 m an die Grenze zum benachbarten Pflanzgarten gestellt werden.

§ 25

Öfen, Cheminées,
usw.

¹ Öfen und Cheminées dürfen nicht in Gartenhäuschen eingebaut werden.

² Es sind nur freistehende Gartencheminées bis zu einer Grundfläche von 1,0 m² und einer Höhe von 2,0 m zulässig. Sie dürfen bis maximal 1,0 m an die Grenze zum benachbarten Pflanzgarten gestellt werden.

³ Es dürfen maximal zwei Composite-Kunststoff-Gasflaschen mit je 7,5 kg Inhalt zum Grillieren oder Kochen in einem Pflanzgarten vorhanden sein.¹

§ 26

Gewächs- und Tomatenhäuser

Gewächs- und Tomatenhäuser dürfen eine Grundfläche von maximal 8 m² sowie eine Höhe 2,0 m aufweisen.

§ 27

Wasserbehälter

Wasserbehälter zur Fassung von Regenwasser müssen mindestens 0,8 m über den Boden hinausragen. Die Wasserbehälter müssen verschlossen sein oder sind mit einem Rost oder ähnlichem abzudecken.

§ 28

Wasserstellen

¹ Durch die Stadt Lenzburg werden Wasserstellen errichtet. An diesen Wasserstellen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Wasserstellen sind mit Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen sind dem Stadtbauamt zu melden.

² Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Der Anschluss von Berieselungsanlagen und das dauernde Bewässern mit einem Schlauch sind untersagt.

³ Vor Einbruch des Winters werden die Wasserstellen vom Stadtbauamt ausser Betrieb genommen. Im Frühling nimmt das Stadtbauamt die Wasserstellen wieder in Betrieb.

⁴ Der Wasserzins ist im Pachtzins inbegriffen.

§ 29

Toilettenanlagen

¹ In den Pflanzgärten ist das Verrichten der Notdurft sowie das Vergraben der Fäkalien verboten. Ebenso ist das Einrichten von Latrinen verboten.

² Die Stadt Lenzburg errichtet bei den grossen Pflanzgartenanlagen für die Pachtenden zugängliche Toilettenanlagen.

¹ Eingefügt mit Stadtratsbeschluss vom 24. Mai 2017 (PA Art. 237).

³ Sind noch keine zugänglichen Toilettenanlagen vorhanden, ist die Verwendung von chemischen Toiletten zugelassen. Deren Inhalt muss ordnungsgemäss entsorgt werden.

§ 30

Zufahrt und Parkierung ¹ Auf sämtlichen Wegen innerhalb des Pflanzgartenareals besteht Fahrverbot. Die Zufahrt zu den Pflanzgärten erfolgt über die öffentlichen Strassen bis zum Rand der Pflanzgartenanlage.

² Für das Parkieren von Motorfahrzeugen gelten die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts und die Parkierungsreglemente der Stadt Lenzburg.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 2013 in Kraft.

² Es ersetzt die im Zusammenhang mit den früheren Pachtverträgen erlassenen Vorschriften.

³ Der mit Stadtratsbeschluss vom 24. Mai 2017 eingefügte § 25 Abs. 3 (Gasflaschen) tritt per 1. November 2017 in Kraft.

§ 32

Anpassung der Pflanzgärten ¹ Die Pachtenden haben die Pflanzgärten innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Pflanzgartenreglements den Vorschriften anzupassen.

² Diesem Reglement widersprechende Bauten, Einrichtungen etc., welche vor Inkrafttreten des Reglements bereits rechtmässig bestanden haben, müssen nicht angepasst werden.

³ Cheminées, Öfen, Sanitär- und Elektroinstallationen und andere für die Zweckerfüllung nicht erforderliche Installationen, welche sich in den bestehenden Gartenhäuschen befinden, müssen ausgebaut werden.

§ 33

Aufhebung von bestehenden Verträgen Die bestehenden Pachtverträge werden aufgehoben und per 31. Oktober 2013 ersetzt.

Namens des Stadtrats

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Mosimann', written over the printed name.

Daniel Mosimann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Hofstetter', written over the printed name.

Christoph Hofstetter